

Aktenzeichen: 6 AZR 432/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Urteil vom 29. Juli 1982
Az.: 6 AZR 432/80

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 29. März 1978
Frankfurt am Main Az.: 5 Ca 10/78

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 22. Mai 1980
Frankfurt am Main Az.: 9/2 Sa 506/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Hessisches Bildungsurlaubsgesetz

Gesetz:

HessBiUrlG § 8, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 1 Abs. 2 bis 4;
BetrVG § 37 Abs. 6 und 7; ZPO § 292

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz besteht nur, wenn auch die Veranstaltung eines nach diesem Gesetz als geeignet anerkannten Trägers die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.
2. Die Anerkennung eines Trägers durch den Hessischen Sozialminister begründet keine Vermutung dafür, daß die konkrete Veranstaltung eines solchen Trägers der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung i.S. des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes dient.



6 AZR 432/80

9/2 Sa 506/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
29. Juli 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Fischer beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. Mai 1980 - 9/2 Sa 506/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1974 bei der Beklagten beschäftigt und zu dieser Zeit 21 Jahre alt. Er hatte im Juli 1977 von der Beklagten begehrt, Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 - GVB1. I S. 300-(HessBiUrlG) in der Zeit vom 11. bis 17. September 1977 zur Teilnahme an einem vom DGB-Kreis Frankfurt/M. veranstalteten "Wochenlehrgang Stufe I Ausgelernte" zu erhalten. Der Veranstalter dieses Lehrgangs ist vom Hessischen Sozialminister am 30. Januar 1975 als geeigneter Träger von Bildungsveranstaltungen i.S. des HessBiUrlG anerkannt worden. Der Kläger hatte der Beklagten das "Rahmenprogramm für Wochenlehrgang Stufe I Ausgelernte" vom 11. September bis 17. September in Oberreifenberg übergeben, das zusammen mit dem Jahresprogramm nach dem Vortrag des Klägers am 6. April 1977 auch beim Hessischen Sozialminister eingereicht worden war.

Nachdem die Beklagte das Begehren des Klägers abgelehnt hatte, ist sie durch eine vom Kläger beantragte einstweilige Verfügung, die durch Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt worden ist und auch der Berufung standgehalten hat, verpflichtet worden, dem Kläger zur Teilnahme an dieser Veranstaltung freizustellen. Der Kläger hat daraufhin den Wochenlehrgang besucht.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Zahlung der Vergütung für die Zeit seiner Teilnahme an dem Lehrgang.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 380,90 DM netto nebst 4 v.H. Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der von ihm begehrten Vergütung für die Dauer seiner Teilnahme an der Bildungsveranstaltung verneint.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung u.a. ausgeführt, der Kläger habe lediglich dargelegt, daß er in der Zeit vom 11. September bis zum 17. September 1977 in Oberreifenberg an dem "Wochenlehrgang Stufe I/Ausgelernte" teilgenommen habe. Ob dieses Seminar indessen eine Veranstaltung i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 Satz 1 HessBiUrlG gewesen sei, sei nicht erkennbar geworden. Von dem Kläger habe jedenfalls nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltung erwartet werden können, daß er sämtliche Anspruchsvoraussetzungen substantiiert, schlüssig und unter Beweisantritt dartue. Hiervon habe der Kläger im vorliegenden Falle Abstand genommen. Weder das von ihm vorgelegte Rahmenprogramm, noch seine Darstellung der vom DGB verfolgten politischen Ziele, noch die Beweggründe, die ihn zur Teilnahme an der Veranstaltung bewogen hätten, gäben einen hinreichend substantiierten tatsächlichen Aufschluß darüber, welchen Inhalt die Veranstaltung des DGB gehabt habe und ließen eine Schlüssigkeitsprüfung nicht zu.

2. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HessBiUrlG besteht der Anspruch auf Bildungsurlaub für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen i.S. dieses Gesetzes, die an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und von als geeignet anerkannten Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Die dafür erforderlichen Tatsachen vorzutragen obliegt im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber mangels im HessBiUrlG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

enthaltene Ausnahmeregelungen dem Kläger. Ihn trifft hierfür die Darlegungslast. Dies entspricht den allgemeinen Anforderungen an das Vorbringen im Prozeß. Danach hat grundsätzlich die Partei Tatsachen vorzutragen und ggf. zu beweisen, aus denen sie das von ihr verlangte Begehren für sich herleitet (vgl. dazu schon RGZ 143, 57, 65; Zöller, ZPO 13. Aufl. § 253 Anm. II 2) b) bb); Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 13. Aufl. (1981) § 118 II 2 S. 683 f.).

Es hätte damit, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, eines Vortrags des Klägers bedurft, aus dem entnommen werden kann, daß die Veranstaltung den Merkmalen in § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 1 Abs. 2 bis 4 HessBiUrlG entsprechen hat. Hierauf hat das Landesarbeitsgericht den Kläger durch Auflagenbeschluß ausdrücklich hingewiesen. An einem entsprechenden Vertrag hat es der Kläger jedoch fehlen lassen.

b) Dieser prozessualen Darlegungspflicht kann sich der Kläger nicht dadurch entziehen, daß er geltend macht, § 8 HessBiUrlG stelle eine gesetzliche Vermutungsregel dafür dar, daß die anerkannten Träger die "sachgemäße Bildung i.S. von § 1 dieses Gesetzes" im Einzelfalle auch tatsächlich gewährleisten. Demgemäß habe es der Beklagten oblegen, den Gegenbeweis zu führen, wollte sie aus ihm Rechtsfolgen für sich herleiten.

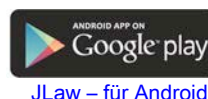
Entgegen der Auffassung der Revision kann aus § 8 HessBiUrlG dieser Inhalt nicht entnommen werden. Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann nicht schon dadurch begründet werden, daß ein Arbeitnehmer mit den in § 1 HessBiUrlG genannten persönlichen Merkmalen an einer Veranstaltung teilnimmt, die von einem nach § 8 HessBiUrlG anerkannten Träger durchgeführt wird. Vielmehr besteht der Anspruch nur, wenn die Veranstaltung eines nach § 8 HessBiUrlG anerkannten Trägers auch die in § 1 HessBiUrlG genannten Merkmale erfüllt.

Die Revision verkennt die rechtliche Bedeutung der Anerkennung nach § 8 HessBiUrlG. Nach dieser Bestimmung wird keine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidung über eine konkrete Bildungsveranstaltung durch den Hessischen Sozialminister getroffen, sondern durch den Anerkennungsbescheid erhält lediglich ein Veranstalter von Bildungsveranstaltungen die Befugnis, als Träger Bildungsveranstaltungen i.S. des HessBiUrlG durchzuführen. Damit wird im HessBiUrlG anders etwa als in § 37 Abs. 7 BetrVG durch das Anerkennungsverfahren nicht eine Entscheidung über die Geeignetheit einer konkreten Bildungsveranstaltung getroffen, sondern über die Geeignetheit der Trägerschaft für Bildungsveranstaltungen entschieden. Daran ändert nichts, daß dem Antrag auf Anerkennung als geeigneter Träger i.S. von § 8 Abs. 1 HessBiUrlG nach § 8 Abs. 2 S. 2 HessBiUrlG auch das Programm über die beabsichtigten Bildungsveranstaltungen beizufügen ist. Aus dieser Vorlagepflicht kann nur auf die Geeignetheit des Veranstalters solcher Bildungsveranstaltungen geschlossen werden, nicht jedoch werden damit etwa auch einzelne Veranstaltungen als geeignet anerkannt, da nicht die Anerkennung der Veranstaltungen, sondern die Anerkennung des Trägers Gegenstand dieses Verfahrens ist. Obwohl die Anerkennung nach § 8 Abs. 3 HessBiUrlG voraussetzt, daß der Träger eine sachgemäße Bildung i.S. des § 1 dieses Gesetzes gewährleistet, wird damit nicht ausgeschlossen, daß ein Träger als geeignet anerkannt wird, wenn lediglich die eine oder andere Veranstaltung im Rahmen des Gesamtprogramms nach Auffassung des Hessischen Sozialministers den gesetzgeberischen Zielen nicht entspricht. Im übrigen kann sich die Verpflichtung zur Vorlage des Programms nur auf Veranstaltungen beziehen, die schon zur Zeit der Stellung des Anerkennungsantrags geplant sind (§ 8 Abs. 5 HessBiUrlG).

Erstreckt sich die Anerkennung eines Trägers von Bildungsveranstaltungen damit nur auf die Befugnis, Bildungsveranstaltungen i.S. des HessBiUrlG durchzuführen, kann aus der Anerkennung des Trägers entgegen der Auffassung der Revision keine Vermutung für die Geeignetheit auch der Veranstaltungen hergeleitet werden, § 8 HessBiUrlG enthält damit keine "gesetzliche Vermutungsregel".

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie kann auch nicht etwa daraus hergeleitet werden, daß dem Hessischen Sozialminister auch nach Anerkennung nach § 8 Abs. 5 HessBiUrlG jährlich erneut ein schriftliches Programm über die im laufenden Jahr beabsichtigten Bildungsveranstaltungen i.S. dieses Gesetzes sowie ein Erfahrungsbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen vorgelegt werden muß, da nach § 8 Abs. 5 HessBiUrlG die Anerkennung als Träger nur unter dieser Auflage erteilt wird.

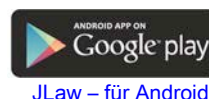
Auch der Hinweis der Revision auf die beweisrechtliche Bedeutung einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu (vgl. BAG 28, 144) geht fehl. Wenn die Revision meint, der Anerkennungsbescheid müsse für den Anspruch des Arbeitnehmers auf Bildungsurlaub vergleichbare Wirkungen wie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben, übersieht sie einmal, daß der Anerkennungsbescheid anders als die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht gegenüber dem Arbeitnehmer erteilt wird, weiterhin, daß die Anerkennung des Veranstaltungsträgers nur eine Voraussetzung neben anderen für den Anspruch des Arbeitnehmers auf Vergütung für die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist.

Kann damit aus dem Umstand, daß der Träger der vom Kläger besuchten Veranstaltung nach § 8 HessBiUrlG anerkannt war, nicht auf den Inhalt der konkreten Veranstaltung geschlossen werden, hätte es angesichts der Tatsache, daß die Beklagte bestritten hat, daß es sich bei diesem Lehrgang um eine Veranstaltung i.S. von § 1 HessBiUrlG gehandelt habe, eines entsprechenden Tatsachenvortrags des Klägers über die in dieser Veranstaltung vermittelten Inhalte im vorliegenden Rechtsstreit bedurft. Daran hat es der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht von der Revision unwidersprochen festgestellt hat, fehlen lassen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

c) Verfahrensrechtliche Rügen hat der Kläger mit der Revision nicht geltend gemacht.

3. Als unterliegende Partei hat der Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Prof. Dr. Auffarth	Dr. Jobs	Dr. Leinemann
Scheerer	Fischer	

